

**LiveCommunity e.V.**  
**LiveComm e. V.**  
**73257 Köngen**

**Satzung September 2021**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „**LiveCommunity e.V.**“ und kann insbesondere für die Internetpräsenz die Kurzbezeichnung LiveComm e.V. führen
2. Der Sitz des Vereins ist Nürtingen
3. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Nürtingen ..... eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein arbeitet interkonfessionell, unabhängig und überparteilich

**§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Der Verein „**LiveCommunity e.V.**“ (Körperschaft) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Körperschaft ist eine Selbsthilfegemeinschaft, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, Menschen aller Konfessionen und Nationen einen Ausweg aus Depressionen, Abhängigkeitsverhalten und fluchtbedingten Traumata zu ermöglichen. Eingeschlossen von dieser Hilfe sind alle Angehörigen, insbesondere Kinder Jugendliche und junge Erwachsene. Dies stellt den Zweck der Körperschaft dar.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch enge Zusammenarbeit mit den entsprechenden psychosozialen Beratungs- und ambulanten Behandlungsstellen. Weitere Zusammenarbeit erfolgt mit allen Einrichtungen und Institutionen, die ebenfalls in der Suchtkrankenhilfe und im Bereich der Störungen tätig sind, insbesondere mit Fachkrankenhäusern und Wohlfahrtsverbänden.
3. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Das Hilfsangebot des Vereins umfasst insbesondere:

- a) Informations- und Beratungsmöglichkeit für Betroffene und deren Angehörige;
- b) Gründung von Selbsthilfegruppen;
- c) Fachvorträge aus dem Bereich Suchtkrankheiten und deren Therapiemöglichkeiten;
- d) Vermittlungs-, Beratungs- und Hilfsangebote zur stationären/ ambulanten Therapie;
- e) Aus- und Weiterbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Selbsthilfegruppenleitung;
- f) Förderung von Lebenskompetenzen durch gesellschaftsübergreifende Projekte (Begegnung Rentner / Kinder)
- g) Vermittlung von Werten und Normen durch Peer to Peer Projekte
- h) Ausrichtung von „AbenteuerZeiten“ zur Stärkung der Selbstbehauptung und einer multikulturellen Identität

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele und Aufgaben des Vereins „LiveCommunity e.V.“ anerkennt und unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag und Aufnahme durch den Vorstand. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Vorher ist dem Antragsteller Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - i) Tod des Mitglieds oder Beendigung der Rechtsfähigkeit
  - j) durch freiwilligen Austritt, der durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen soll. Mit dem Zugang der Austrittserklärung erlöschen die Mitgliedsrechte. Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Austrittsjahres. Bei Mitgliedern, die mit einem Vereinsamt betraut sind, erlischt ihr Amt beim Austritt. Sie haben über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen und alle Vereinsunterlagen und das Vereinseigentum zurückzugeben.
  - k) **Ausschluss durch den Vorstand:**
    - i) Wenn das Mitglied, trotz mehrmaliger Aufforderung durch den Vorstand, mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug gekommen ist.
    - ii) Wenn das Mitglied den Zielen des Vereins zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt.
  - l) Der Verein fördert das Wohlfahrtswesen auch als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er will Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität verhindern.

## § 4 Beiträge

1. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe und Zahlungsweise vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Von der Beitragspflicht kann der Vorstand auf Antrag, in begründeten Fällen, zeitweise befreien.

## § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## § 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem Kassenwart / Kassenwartin
  - c) Schriftführer / Schriftführerin
  - d) Projektleiter / Projektleiterin
2. Die Vertretung des Vereins nach außen, im Sinne von § 26 BGB erfolgt durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, und den Kassenwart, die jeweils einzelvertretungsberechtigt sind. Im Innenverhältnis vertreten der Stellvertreter und der Kassenwart nur bei Verhinderung des Vorsitzenden oder in dessen Auftrag.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, beruft Mitgliederversammlungen und den Ausschuss ein und verwaltet das Vermögen des Vereins, einschließlich der laufenden Gelder.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Vorstandsmitglieder müssen natürliche Personen sein, das 21. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 1 Jahr lang Mitglied des Vereins sein.
5. Soweit sie ehrenamtlich für den Verband tätig sind, haben sie Anspruch auf Erstattung ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen, soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht überschreiten.
6. Vorstände\*innen können die Ehrenamtspauschale in Anspruch nehmen

## § 7 Beisitzer

Der Vorstand bestimmt die Anzahl der Beisitzer, dies muss immer eine gerade Zahl sein. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer

von zwei Jahren gewählt. Beisitzer übernehmen Aufgaben wie z.B.: Formulare und Druckwesen, Internet, Projektorganisation, Schriftführer, Kontaktpflege, Vorträge, Weiterbildung.

## **§ 8 Ausschuss**

1. Vorstand und Beisitzer bilden den Ausschuss.  
Die Gesamtheit der Ausschussmitglieder soll eine ungerade Zahl sein. Ausschussmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Der Ausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Ausschussmitglieder. Er wird vom Vorstand, auf Antrag eines Ausschussmitglieds, einberufen.
3. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 300,00 € innerhalb eines Kalenderjahres belasten, ist der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung einer der Stellvertreter, selbständig befugt. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 300,00 € pro Kalenderjahr belasten, bedarf es der Zustimmung des Ausschusses.
4. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich in der ersten Hälfte des Jahres vom Vorstand einzuberufen und wird von ihm geleitet. Sämtliche Mitglieder sind hierzu 14 (vierzehn) Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Angaben, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, können nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung behandelt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist stets, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts
  - b) Erteilung der Entlastung des Vorstandes und der Kassenrevision
  - c) fällige Neuwahlen des Vorstandes und der Beisitzer
4. Anträge, über die die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind dem Vorstand spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form zu unterbreiten. Zum Sitzungsbeginn kann die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Auflösung des Vereins oder Satzungsänderung sind hiervon ausgeschlossen.

5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn der Ausschuss oder der Vorstand dies beschließt. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn 1/3 (ein Drittel) der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Die Mitgliederversammlung muss in diesem Falle innerhalb von 4 (vier) Wochen abgehalten werden.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Zur Auflösung des Vereins oder Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  (drei Viertel) der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Die Wahlen erfolgen bei 2 (zwei) oder mehr Vorschlägen geheim durch Stimmzettel, bei der Wahl des Vorsitzenden auf alle Fälle geheim.
8. Eine Einladung zur Mitgliederversammlung kann per
  - 10.1 Zoom
  - 10.2 WhatsApp oder ähnliche Angebote
  - 10.3 Mailerfolgen.

## **§ 10 Extremismus Klausel**

1. Der Verband fördert das Wohlfahrtswesen auch als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er will Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität verhindern.
2. Personen, die eine mit den Zielen des Abs. 1 unvereinbare Gesinnung offenbaren, können nicht Mitglied des Verbandes oder eines seiner Organe werden bzw. sein.
3. Organisationen, die extremistische Ziele verfolgen oder von Personen dominiert werden, die eine mit den Zielen des Abs. 1 unvereinbare Gesinnung offenbaren, können nicht Mitglied des Verbandes werden.
4. Die Mitgliederversammlung kann zur Umsetzung der Extremismus Klausel Richtlinien und Entscheidungskriterien festlegen.

## **§ 11 Beurkundung der Beschlüsse**

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 12 Kassenführung

Die Kassengeschäfte werden von zwei Kassenprüfern überwacht, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden und dieser über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten. Die Kassenprüfer dürfen keine Ausschussmitglieder sein.

## § 13 Auflösung/Aufhebung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft in Baden-Württemberg, die im Sinne von § 2.1 dieser Satzung in der Hilfe für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene tätig ist.

Köngen, den.....

Versammlungsleiter\*inn .....

Schriftführer\*inn .....

Aus hygienischen Gründen haben die Gründungsglieder ihre Bereitschaft auf separaten Schreiben bekundet.

**Unterschriften der Gründungsglieder befinden sich auf den angehängten Seiten.**